

Ehrungssatzung des Landkreises Tirschenreuth

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 17 und 30 LKrO folgende Satzung:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Landkreisehrungen zu bestimmten Anlässen

Der Landkreis Tirschenreuth ehrt alljährlich Bürgerinnen und Bürger für besondere Verdienste im Kultur- und Vereinsleben sowie im Sport. Außerdem können zu jeder Zeit bestimmte Persönlichkeiten für besondere oder herausragende Verdienste, die sie sich für das Wohl des Landkreises bzw. der Landkreisbevölkerung erworben haben, geehrt werden.

Zu ehrende Personen müssen im Landkreis wohnhaft sein oder die sportlichen Leistungen in einem im Landkreis ansässigen Verein erbracht haben. Mannschaften müssen Sportvereinen im Landkreis Tirschenreuth angehören.

Weiterhin ehrt der Landkreis Tirschenreuth Mandatsträger des Kreistags für bestimmte Zeiten der Zugehörigkeit.

§ 2

Ablauf der Verleihung

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnungen zur Ehrung im Kultur- und Vereinsleben sowie im Sport, steht dem Landrat, den Fraktionen des Kreistages, den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, den Vereinen im Landkreis Tirschenreuth, den Sportverbänden sowie der Verwaltung zu.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille, des Ehrenringes und der Verdienstmedaille an Mitglieder des Kreistages für deren langjährige Tätigkeit im Kreistag bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.
- (3) Die Vorschläge für Nicht-Mandatsträger sind beim Landratsamt mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kontakt (Telefon und E-Mail) der zu ehrenden Person
 - b) Name und Anschrift des Vereins sowie Personalien (Telefon und E-Mail) einer verantwortlichen Person, z. B. Vorstand
 - c) Darstellung der erbrachten Leistung (z.B. mit Presseausschnitt, Urkunden etc.)
 - d) Ausführliche Begründung für die Ehrung durch den Landkreis. Dabei ist umfassend auf die eine positive Außenwirkung für den Landkreis und die Vorbildfunktion einzugehen.

- (4) Die Vorauswahl aus den eingegangenen Vorschlägen für Nicht-Mandatsträger trifft die Verwaltung.
- (5) Der Kreistag entscheidet über vorliegende Anträge zur Verleihung der Bürgermedaille in Gold – außer über die Verleihung an Mitglieder des Kreistages – in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Kreistages bedarf einer Mehrheit der Abstimmenden.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet über vorliegende Anträge zur Verleihung der Verdienstmedaille in Silber – außer über die Verleihung an Mitglieder des Kreistages – sowie der Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Silber und Gold und der Ehrennadel in Silber in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Kreisausschusses bedarf der Mehrheit der Abstimmenden.
- (7) Die Auszeichnungen werden in geeignetem Rahmen überreicht.

Abschnitt 2: Besondere Ehrungen

§ 3

Bürgermedaille in Gold

- (1) Die Bürgermedaille ist die höchste Auszeichnung des Landkreises.
- (2) Mitglieder des Kreistages erhalten die Bürgermedaille nach vier Wahlperioden (24 Jahre). Zu dieser Bürgermedaille in Gold wird eine Urkunde verliehen.
- (3) Außerdem kann der Landkreis Tirschenreuth Persönlichkeiten mit einer Bürgermedaille in Gold auszeichnen, die sich durch hervorragendes und fruchtbares Wirken für das Wohl des gesamten Landkreises große Verdienste erworben haben. Zu dieser Bürgermedaille in Gold wird eine Urkunde verliehen.

§ 4

Ehrenring in Gold

Der Landkreis Tirschenreuth verleiht nur an Mitglieder des Kreistages einen Ehrenring in Gold. Diese erhalten den Ehrenring in Gold nach drei Wahlperioden (18 Jahre). Zu diesem Ehrenring in Gold wird eine Urkunde verliehen.

§ 5

Verdienstmedaille in Silber

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth verleiht eine Verdienstmedaille in Silber. Mitglieder des Kreistages erhalten die Verdienstmedaille nach zwei Wahlperioden (12 Jahre). Zu dieser Verdienstmedaille in Silber wird eine Urkunde verliehen.
- (2) Außerdem kann der Landkreis Tirschenreuth Persönlichkeiten mit einer Verdienstmedaille in Silber auszeichnen, die sich Verdienste für das Wohl des gesamten Landkreises erworben haben. Zu dieser Verdienstmedaille in Silber wird eine Urkunde verliehen.

Abschnitt 3: Ehrungen im Kultur- und Vereinsleben

§ 6

Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Gold

Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Gold an Bürgerinnen und Bürger verleihen, die sich durch mindestens 35-jährige, herausragende Aktivität in leitender Funktion im Verbands- und Vereinsleben Verdienste erworben haben. Zu dieser Plakette wird eine Urkunde verliehen.

§ 7

Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Silber

Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Silber an Bürgerinnen und Bürger verleihen, die sich durch mindestens 25-jährige, herausragende Aktivität in leitender Funktion im Verbands- und Vereinsleben Verdienste erworben haben. Zu dieser Plakette wird eine Urkunde verliehen.

§ 8

Ehrennadel in Silber

Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Ehrennadel in Silber an Bürgerinnen und Bürger verleihen, die sich durch mindestens 15-jährige, herausragende Aktivität in leitender Funktion im Verbands- und Vereinsleben Verdienste erworben haben. Zu dieser Nadel wird eine Urkunde verliehen.

Abschnitt 4: Ehrungen im Sport

§ 9

Einzelportler

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Gold verleihen, wenn sich Einzelportler durch herausragende überregionale Leistungen (*Teilnahme an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Platz 1 bis 3 bei deutschen Meisterschaften*) im vergangenen Jahr ausgezeichnet haben. Zu dieser Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.
- (2) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Silber verleihen, wenn sich Einzelportler durch besondere überregionale Leistungen (*Top 10 bei deutschen Meisterschaften, Platz 1-3 bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften*) im vergangenen Jahr ausgezeichnet haben. Zu dieser Plakette wird eine Urkunde verliehen.
- (3) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Ehrennadel in Silber verleihen, wenn sich Einzelportler durch insbesondere überregionale Leistungen (*Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Top 10 bei süddeutschen und bayerischen Meisterschaften, darüber hinaus überregional (z.B. oberpfalzweit) Platz 1 oder andere sportliche Leistungen in Vertretung des Landkreises*) im vergangenen Jahr ausgezeichnet haben. Zu dieser Plakette wird eine Urkunde verliehen.

- (4) Mehrfachauszeichnungen sind möglich. Hierbei erhalten die Sportlerinnen und Sportler dann jeweils eine Ehrenurkunde.

§ 10 Mannschaften

Der Landkreis Tirschenreuth kann einen Pokal verleihen, wenn sich Mannschaften durch herausragende, besondere oder weitere überregionale Leistungen (*wie in § 9 Abs. 1-3 aufgeführt*) im vergangenen Jahr ausgezeichnet haben. Zu diesem Pokal wird eine Urkunde verliehen. Mehrfachauszeichnungen sind möglich.

§ 11 Funktionäre

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Ehrennadel in Silber an Funktionäre verleihen, wenn sie mind. 15 Jahre in Sportvereinen aktiv in leitender Funktion gewirkt haben. Zu dieser Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.
- (2) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller Plakette in Silber an Funktionäre verleihen, wenn sie mind. 25 Jahre in Sportvereinen aktiv in leitender Funktion gewirkt haben. Zu dieser Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Silber wird eine Urkunde verliehen.
- (3) Der Landkreis Tirschenreuth kann eine Johann-Andreas-Schmeller Plakette in Gold an Funktionäre verleihen, wenn sie mind. 35 Jahre in Sportvereinen aktiv in leitender Funktion gewirkt haben. Zu dieser Johann-Andreas-Schmeller-Plakette in Gold wird eine Urkunde verliehen.

Abschnitt 5: Feuerwehrrungen - Dienstgrade

§ 12 Feuerwehrrungen - Dienstgrade

- (1) Der Landkreis Tirschenreuth kann ab 25 Jahren Dienstzeit den Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister sowie Kommandanten alle fünf Jahre für ihr Wirken ehren. Der Landrat überreicht dazu eine Urkunde bei der alljährlichen Herbstdienstversammlung der Feuerwehren im Landkreis.
- (2) Die zu ehrenden Personen werden jährlich vom Kreisbrandrat an die Verwaltung des Landratsamtes übermittelt.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**§ 13
Widerruf**

Der Landkreis kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages. Er wird mit Zustellung des Bescheides wirksam. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an den Landkreis Tirschenreuth zurückzugeben.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung für die Auszeichnung hervorragender sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport v. 16.04.2010 und die Satzung über Ehrungen des Landkreises Tirschenreuth v. 02.04.2012 werden somit aufgehoben.

Tirschenreuth, den 10.03.2023
L a n d r a t s a m t

Grillmeier
Landrat